

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1712/23 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 21.11.2023**

**Komplexmaßnahme Heinrich-Mann-Straße/Löberwallgraben West - Bestätigung der
Entwurfsplanung**

Genaue Fassung:

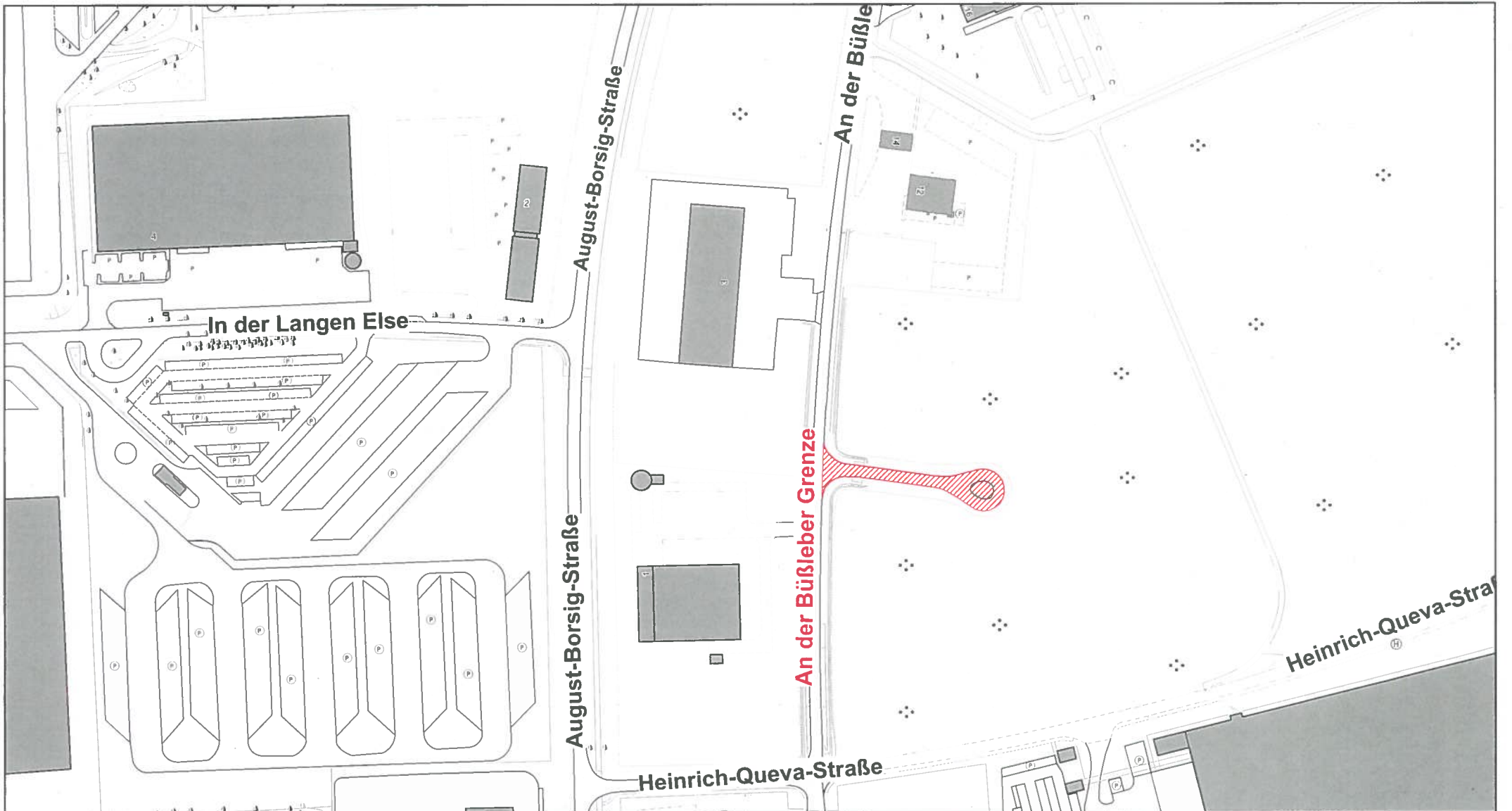
Die Entwurfsplanung zum Komplexobjekt Heinrich-Mann-Straße/Löberwallgraben West wird im Sinne des §10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet die Grundlagen für die weiteren Planungsphasen sowie für die Ausschreibung der Bauleistungen.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1280/23 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 21.11.2023**

**Einziehung eines Teilbereiches der Straße An der Büßleber Grenze im
Güterverkehrszentrum Erfurt**

Genaue Fassung:

Die Stadt Erfurt zieht einen Teilbereich der Straße An der Büßleber Grenze entsprechend
Übersichtslageplan (Anlage1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), ein.



**Beschluss zur Drucksache Nr. 2069/23 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 21.11.2023**

**Stellungnahme gemäß § 22 NABEG im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung
Mecklar - Vieselbach**

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Anhörungsverfahren nach § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zur Planfeststellung der 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 807
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorhaben 12, Abschnitt A Stellungnahme der Stadt Erfurt zur Anhörung gemäß §22 NABEG

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

im Rahmen der Anhörung gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zum Vorhaben 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach, Abschnitt A gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab.

Untere Naturschutzbehörde

Der ursprünglichen Forderung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt nach einer Trassenverschiebung im Bereich Molsdorf (Parallelverschiebung / Bündelung mit 110-kV-Leitung der DB) zum Rückbau der zweimaligen Gewässerüberspannung der Gera und der bestehenden Masten in der Geraue mit seinem Überschwemmungsgebiet und den Gehölz- und Ausgleichsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nicht nachgekommen.

Die rechtlichen Begründungen dafür wurden im bisherigen Verfahren und im Regiepapier stichhaltig dargelegt. Dieser Verfahrens- und Prüfungsverlauf ist dennoch bedauerlich sowie die daraus entstandenen Konsequenzen zur Kenntnis zu nehmen. Die beantragte Trassenverschiebung hätte im Sinne des Verbesserungsgebotes in der Geraue eine sinnvolle Maßnahme dargestellt und hätte auch dem Bündelungsgebot für Leitungstrassen entsprochen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde bleibt bei ihrer nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahme, wie sie bereits mit Briefdatum 15. November 2021 zur Antragskonferenz abgegeben wurde:

Durch die Erhöhung der Übertragungskapazität können die Leiter nicht nur 80 °C, sondern 150 °C erreichen. In der Antragsberatung am 9. November 2021 teilte 50Hertz mit, dass der Leiter trotz erheblich höherer Temperatur (150 °C) nicht weiter durchhängt als die bestehenden Aluminiumleitungen (80 °C). Daher sind nach Angabe von 50Hertz keine Masterrhöhungen oder -verlegungen erforderlich. 50Hertz konnte aber nicht sagen, aus welchem Material die

Seite 1 von 3

neuen Leiter sind und in den Unterlagen sind auch keine technischen Daten (Wärmeausdehnung) enthalten. Diese sind dringend nachzureichen.

Nicht erkennbar ist, ob bei der immissionsschutzrechtlichen (Schallimmission, elektrische und magnetisch Immission) Berechnung die höhere Temperatur mitbetrachtet wurde. Zumindest erhöht sich dadurch die magnetische Strahlung. Ggf. erhöht sich auch der Koronaeffekt und damit die Schallbelastung. Diese Werte sind bei der abschließenden Prüfung nach § 21 NABEG nachzuweisen. Dazu sind an allen relevanten Immissionspunkten die Vorbelastung und die Zusatz- sowie die Gesamtbelastung auszuweisen. Es ist immer der Worst-Case-Fall anzunehmen. Dabei sind die unterschiedlichen Temperaturen der Leiter und die dadurch erzeugten Emissionen zu berücksichtigen.

Die Berechnungen sind an jedem relevanten Immissionspunkt in Molsdorf und Hochstedt durchzuführen, dazu ist die derzeitige immissionsschutzrechtliche Belastung durch die Bestandsanlagen und die für die Erhöhung der Übertragungskapazität berechneten Immissionen immissionspunktgenau auszuweisen unabhängig davon, ob Grenzwerte überschritten werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die 26. BImSchV erst seit 1996 gilt und somit eine Prüfung der Bestandsanlagen noch nie erfolgt ist. Dazu kommt, dass die dort enthaltenen Grenzwerte im europäischen Gebiet am höchsten sind und ggf. in den nächsten Jahren eine europäische Vereinheitlichung kommt.

Begründung:

Für den zum Einsatz vorgesehenen Leiter, der die Temperaturen von 150 °Celsius aushält, gibt es in den Unterlagen kein Datenblatt. In einer anderen Beratung war zu hören, dass ein Carbonfaserverbund zum Einsatz kommen soll. Im Internet wurden dazu Unterlagen gefunden. Bei Carbonfaserverbundleitungen gibt es Änderungen zur Alterung, zur Zugfestigkeit und zum Kriechstrom. Es gibt daher bisher nur Pilotanlagen, die einen höheren Stromdurchlass ermöglichen sollen. Wenn die Zugfestigkeit anders sein kann, ändert sich auch das Durchhängen und damit auch die Strahlenbelastung und der Koronaeffekt. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, ist die 26. BImSchV, die seit 1996 gilt, nicht durch die Beschleunigungsgesetze ausgesetzt wurden.

Da noch nie Immissionsberechnungen für diese Leitungen durchgeführt wurden, sind diese in der weiteren Planung (Bestandsertüchtigung oder Neubau) durchzuführen. Es ist im Zuge der Planung zumindest der 26. BImSchV Rechnung zu tragen. Benötigt werden die elektromagnetischen Werte und Aussagen zum Koronaeffekt an allen relevanten Immissionsorten.

Öffentliche Straßen in Straßenbaulast der Stadt Erfurt

Die bereits bestehende Trassenführung der Hochspannungsfreileitung quert folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Erfurt:

- Geratalstraße
- Heinrich-Queva-Straße
- August-Borsig-Straße
- Erfurter Allee

Ein Masttausch im Bereich der jeweiligen Querung ist dabei laut vorliegender Unterlagen an keiner der genannten Straßen geplant. Insoweit dennoch bauliche Eingriffe an den genannten oder weiteren öffentlichen Straßen inkl. aller zugehöriger Bauwerke oder sonstiger Bestandteile

erforderlich werden (z. B. im Rahmen der Sicherung des erforderlichen Baustellenverkehrs), bedürfen diese Eingriffe der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger. Die entstehenden Kosten für die Umsetzung der zugehörigen baulichen Maßnahmen sind durch die 50Hertz Transmission GmbH als diesbezüglicher Veranlasser zu übernehmen.

Unabhängig davon sind alle Arbeiten an den Anlagen der 380-kV-Freileitung so zu planen und vorzunehmen, dass die Anlagen die betroffenen Straßen in Ihrer Funktion auch künftig dauerhaft nicht beeinträchtigen und der öffentliche Straßenverkehr in keiner Weise gestört, behindert oder gefährdet wird. Der im Rahmen der geplanten Arbeiten und der späteren Unterhaltung der 380-kV-Freileitung erforderlich werdende Baustellenverkehr ist durch die 50Hertz Transmission GmbH rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt, Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Insoweit noch nicht vorhanden, sind für die Einräumung der Nutzungsrechte am öffentlichen Straßenraum (Querung der öffentlichen Straßen durch die Freileitung) zwischen der 50Hertz Transmission GmbH als Eigentümer der Anlage und der Stadt Erfurt als Straßenbaulastträger entsprechende straßenrechtliche Gestattungsverträge abzuschließen (siehe § 23 ThürStrG i. V. m. der Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt). Das hierfür zu zahlende Gestattungsentgelt beträgt pro Querung 250,- Euro pro Jahr (alternativ: einmalig 6.120,- Euro pro Querung).

Land- und forstwirtschaftliche Wege und Flächen im Eigentum der Stadt Erfurt

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Wirtschaftswege in Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Garten- und Friedhofsamt, ist ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Abstimmung muss frühzeitig vor Baubeginn erfolgen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Garten- und Friedhofsamt, ist frühzeitig anzuzeigen. Die Pächter müssen rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden.

(Kontakt: gruenflaechen.gartenamt@erfurt.de)

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein